



Satzung des Vereins letlana friends of PEN south africa e.V.

(vom 28. Oktober 2006)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "letlana friends of PEN south africa" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit durch ideelle, materielle und finanzielle Unterstützung der süd-afrikanischen Organisation PRETORIA EVANGELISM AND NURTURE (PEN) Tshwane/ Pretoria Südafrika. PEN ist eine seit 1992 in Südafrika registrierte non-profit Organisation (Section 21 Company), die über Hilfsangebote gesellschaftspolitische Beiträge zur Armut- und Krankheitseindämmung sowie zur Förderung eines friedlichen Gemeinwesens leistet.

Der Satzungszweck wird über selbständige Einsetzung der zur Verfügung gestellten Mittel durch die o.g. Organisation PEN verwirklicht. Sie dienen insbesondere der Förderung von Bildung und Gesundheit sowie der Versorgung und Betreuung von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Personen, die sozial benachteiligt sind. Der Förderung des interkulturellen Austausches sowie der beruflichen Aus- und Fortbildung junger Menschen in Südafrika und Deutschland.

§ 3 Verwendung der Mittel

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

In den Verein können aufgenommen werden:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) fördernde Mitglieder und
- c) Ehrenmitglieder

Der Aufnahmeantrag, der der Zustimmung eines Vereinsmitgliedes (Bürgen) bedarf, ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

Bei der Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Ablehnung zu begründen.

Ordentliches Mitglied kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

Fördernde und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet

- a) bei natürlichen Personen mit dem Tod,

- bei juristischen Personen mit der Auflösung,
- b) durch Austritt oder
- c) durch Ausschluß aus dem Verein.

Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.

Ein Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder mit seinem Beitrag trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung durch den/die Schatzmeister/in um mehr als sechs Monate nach Fälligkeit im Rückstand ist.

Der Ausschluß wird vom Vorstand beschlossen und dem Mitglied unter Nennung der Ausschlußgründe mitgeteilt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den ordentlichen und fördernden Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben.

Der Mindestbeitrag beläuft sich auf 15 Euro jährlich, für Schülerinnen und Schüler, Auszubildende, Wehrdienstleistende, Studierende und ähnliche soziale Gruppen mit geringem Einkommen ermäßigt er sich auf 7,50 Euro jährlich.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem/der ersten Vorsitzenden,
- b) dem/der zweiten Vorsitzenden,
- c) dem/der dritten Vorsitzenden,
- d) einem/einer Schatzmeister/in
- e) einem/einer Geschäftsführer/in

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der zweiten und dritten Vorsitzenden, sowie dem/der Schatzmeister/in und dem/der Geschäftsführer/in.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt, gerechnet vom Tage der Wahl an.

Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Der bei der Gründungsversammlung zu wählende Vorstand hat eine Amtsdauer von zwei Jahren.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so kann ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit nachgewählt werden.

Der Vorstand ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Jeder der Vorstandsmitglieder kann den Verein allein nach außen vertreten.

Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - 3a. Der Vorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit hauptamtliche Geschäftsführer bestellen,
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr,
5. Buchführung über den Geldverkehr,
6. Abschluß und Kündigung von Arbeitsverträgen,
7. Beschlußfassung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern,

Vorstandssitzungen werden unter Angabe einer Tagesordnung durch den/die erste/n Vorsitzende/n oder dem/der zweiten oder dritten Vorsitzenden oder mit Einwilligung einer dieser Personen durch den/die Geschäftsführer/in einberufen. Die Einladung muß schriftlich (dies kann auch per Email erfolgen) mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen erfolgen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist (dies kann auch online per Videokonferenz erfolgen), darunter der/die erste Vorsitzende oder in dessen/deren Vertretung der/die zweite oder dritte Vorsitzende.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 8 Vertretung des Vereins

Der Verein wird durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vertreten.

Rechtsgeschäfte, die den Verein zu einer Zahlung von mehr als 200 Euro verpflichten, sind

nur dann verbindlich, wenn der/die Vertreter/in durch Mehrheitsbeschluss der Mitglieder des Gesamtvorstandes zur Vornahme bevollmächtigt wurde.

§ 9 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht zur Bevollmächtigung übertragen werden.

Die Mitgliederversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes,
2. Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes,
3. Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
4. Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit, Abberufung mit 2/3 Mehrheit,
5. Beschlussfassung über Satzungsänderung oder Vereinsauflösung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit,
6. Beschlussfassung über die Berufung eines Ausschlußbeschlusses des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Hierzu ist unter Angabe einer Tagesordnung durch den/die Vorsitzende/n oder eine/n Stellvertreter/in mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen schriftlich (dies kann auch per Email erfolgen) einzuladen. Eine Online Teilnahme per Videokonferenz ist möglich.

Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.

Die Versammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich, über die Zulassung von Gästen und Pressevertretern/innen beschließt die Versammlung. Beschlüsse werden, sofern in dieser Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefaßt, Enthaltungen bleiben außer Betracht.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Gesamtvorstand kann mit einfacher Mehrheit einen Termin für eine außerordentliche Mitgliederversammlung festsetzen und dazu einladen. Auf schriftlichen Antrag von $\frac{1}{4}$ der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung hat

unter Angabe einer Tagesordnung mit Begründung für die außerordentliche Mitgliederversammlung zu erfolgen.

§ 11 Beurkundungen

über die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen. Es enthält folgende Feststellungen: Ort und Zeit der Versammlung, Zahl der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung und Beschluß- sowie Abstimmungsergebnisse.

Der/die Versammlungsleiter/in und der/die Protokollführer/in haben das Protokoll zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden.

Sofern die Versammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und der/die zweite und dritte Vorsitzende die Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsch-Südafrikanische Jugendwerk e.V. (DSJW) mit Sitz in Bonn, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Geschäftsordnung

Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, durch eine Geschäftsordnung eine weitere Gestaltung der Satzung vorzunehmen.

§ 14 Schiedsvereinbarung

Anliegende Schiedsvereinbarung ist Bestandteil der Satzung.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 24. November 2006, dem Tag der Gründungsversammlung, nach ihrer Annahme durch die Versammlung in Hannover in Kraft.

Nachstehende Unterzeichnende sind Gründungsmitglieder des Vereins letlana friends of PEN south africa und erkennen durch ihre Unterschrift die Satzung an.